

## **Landesjugendamt und Westfälische Schulen**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Jugendämter  
Gesundheitsämter  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
Kommunale Träger von heilpädagogischen Ein-  
richtungen  
im Bereich des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:  
Anita Kässler

Tel.: 0251 591-4031  
Fax: 0251 591-6822  
E-Mail: [anita.kaessler@lwl.org](mailto:anita.kaessler@lwl.org)

nachrichtlich:  
LVR  
Kommunale Spitzenverbände

Az.: 50

Münster, 02.03.2006

### **Rundschreiben Nr.7 / 2006 Aufnahme von Kindern mit Sprachbehinderung in heilpädagogischen Einrichtungen mit ausgewiesenen Sprachheilgruppen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über die Aufnahmeregelungen der Kinder mit einer Sprachbehinderung in heilpädagogische Einrichtungen mit anerkannten Sprachheilgruppen informieren.

Das Landesjugendamt wird die bisher geltenden Regelungen weitgehend beibehalten, wie sie im Rundschreiben Nr. 9/ 1987 vom LWL als überörtlichem Sozialhilfeträger festgelegt wurden.

Dies bedeutet, dass die Kostenübernahme weiterhin davon abhängig ist, ob Kinder dem Personenkreis nach § 53 SGB XII i.V. m. §2 SGB IX zuzuordnen sind. Es bedeutet auch, dass nach fachlicher Erkenntnis (Nachweis durch (amts-)ärztliche Gutachten) durch die Aufnahme auf einen Sprachheilplatz eine wesentliche, nicht nur vorübergehende Sprachbehinderung abgewendet, beseitigt, gemildert werden, ihre Verschlimmerung verhindert oder ihre Folgen beseitigt oder gemildert werden, so dass die Teilhabe am Leben der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht oder erleichtert wird.

Weiterhin gelten die folgenden Kriterien für die Aufnahme in die o.g. Sprachheilgruppen:

1. Es werden nur Kinder aufgenommen, die Sprachentwicklungsstörung schweren Grades aufweisen. Für Kinder mit einer anderen als der deutschen Muttersprache bedeutet dies, dass die Sprachstörung ebenso in der eigenen Muttersprache auftritt.
2. Es werden Kinder aufgenommen, die das 4. Lebensjahr vollendet haben, Ausnahmen im Einzelfall sind möglich.



3. Ein (amts-)ärztliches Gutachten ist erforderlich. Dabei sollte die Schwere der Behinderung angemessen dargestellt werden und als Diagnose aus dem Gutachten hervorgehen. Um eine Hörbehinderung als Ursache auszuschließen, sollte ein aussagekräftiges Hörfähigkeitsgutachten vorliegen und die (amts-)ärztliche Aussage über die Gesundheit des Hörbereiches. (s. dazu auch Punkt 4.)
4. Es werden nur Kinder aufgenommen, für die der Nachweis erbracht wird, dass ambulante Maßnahmen nicht ausreichen, um eine wesentliche, nicht nur vorübergehende Sprachbehinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder ihre Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Dies kann entweder von bereits behandelnden Sprachtherapeuten, Fachärzten oder Logopäden mit entsprechenden Kompetenzen im Bereich der Diagnostik unter Beschreibung des exakten Sprachstatus' des Kindes geschehen. Es gelten die Kriterien zur Aufnahme in heilpädagogische Einrichtungen.
5. Die Förderung im heilpädagogischen Kindergarten mit ausgewiesenen Sprachheilgruppen soll mit dem Ziel geschehen, Kinder in die Lage zu versetzen, z. B. einen Regelkindergarten wieder besuchen zu können oder - mit Beginn der Schulpflicht eine Grundschule zu besuchen zu können.  
In der Regel ist die Aufnahme von Kindern, die aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer umfassenden Entwicklungsverzögerung eine Vielzahl weiterer Förderungen (z.B. im motorischen Bereich) neben der Sprachförderung erhalten müssen, in Sprachheilgruppen nicht sinnvoll.
6. Kinder, die aufgrund eines Stotterns in einer interdisziplinären und individuell abgestimmten Kombination aus psychologischen, pädagogischen, medizinischen und logopädischen Verfahren möglichst früh anderweitig therapiert werden müssen, sollen in der Regel nicht in Sprachheilgruppen aufgenommen werden.

Bei allen Regelungsgedanken sollte jedoch grundsätzlich bedacht werden, dass alle Kinder – von Beginn an - für ihre Entwicklung eine anregungsreiche sprachliche Umgebung benötigen.

Ich bitte Sie, auch Ihre Einrichtungen von diesem Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Anita Kässler